

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BUrlG § 7 Abgeltung, § 3 Rechtsmißbrauch; TVG § 4 Ausschußfristen; Manteltarifvertrag für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1975 § 10 Ziff. 8, § 16

Leitsätze:

1. Tarifliche Vorschriften, nach denen ein Urlaubsanspruch drei Monate nach Ablauf des **Kalenderjahres** erlischt, haben den Zweck, den Arbeitnehmer zur alljährlichen Inanspruchnahme des Urlaubs zu veranlassen und die sog. Hortung des Urlaubs zu vermeiden (urlaubsrechtliche Verfallklausel). Damit sind sie rechtlich von allgemeinen tariflichen Ausschuß- und Verfallklauseln zu unterscheiden.
2. Einem fristlos gekündigten Arbeitnehmer kann, solange das Kündigungsschutzverfahren nicht abgeschlossen ist, hinsichtlich des im Zeitpunkt der Kündigung noch offenen oder danach ggf. entstehenden Urlaubsanspruchs eine urlaubsrechtliche Verfallklausel des in Nr. 1 bezeichneten Inhalts grundsätzlich nicht entgegengehalten werden.
3. Die Kündigungsschutzklage wahrt eine allgemeine tarifliche Ausschußfrist, die einfache oder schriftliche Geltendmachung verlangt, hinsichtlich solcher Ansprüche des Arbeitnehmers, die vom Ausgang des Kündigungsschutzprozesses abhängen; dies gilt auch für Urlaubsgeltungsansprüche (im Anschluß an das Urteil des Vierten Senats BAG 14, 156 [161] = AP Nr. 23 zu § 615 BGB und die Urteile des Fünften Senats in AP Nr. 56 und 59 zu § 4 TVG Ausschußfristen).

Aktenzeichen: 6 AZR 1108/77

Urteil des BAG vom 13. Februar 1979 LAG Baden-Württemberg



6 AZR 1108/77

2 Sa 40/77 Baden-Württemberg

Verkündet
am 13. Februar 1979

gez. Stöcker

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Drews und Dr. Michels für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. Oktober 1977 - 2 Sa 40/77 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger war seit 1971 bei der Firma Ernst D GmbH in Do und deren Rechtsnachfolgerin, der Beklagten, als Elektroingenieur beschäftigt. Auf das Dienstverhältnis fand kraft Vereinbarung der Manteltarifvertrag für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung (künftig: MTV).

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am 18. November 1975 fristlos. Der hiergegen erhobenen Kündigungsschutzklage gab das Arbeitsgericht Stuttgart mit dem am 30. März 1976 verkündeten und am 9. Juli 1976 zugestellten Urteil statt. Die Beklagte hat das Urteil nicht angefochten.

Mit Schreiben vom 28. April 1976 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 30. Juni 1976. Diese Kündigung hat der Kläger hingenommen. Er hat die Arbeit bei der Beklagten nach dem 18. November 1975 nicht wieder aufgenommen.

Mit der am 6. Dezember 1976 eingegangenen Klage verfolgt der Kläger folgende Ansprüche, die er zuvor mit Schreiben vom 2. August 1976 angemeldet hatte:

1. Abgeltung eines unstreitigen restlichen Urlaubsanspruchs von 14 Tagen für das Kalenderjahr 1975 in rechnerisch unstreitiger Höhe von 2.023,28 DM;
2. Abgeltung von der Höhe nach unstreitigen 13 Tagen Urlaub für 1976 in rechnerisch unstreitiger Höhe von 1.973,53 DM.

Er hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.

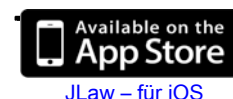
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat eingewendet:

1. Der Anspruch für 1975 sei gemäß § 10 Ziff. 8 MTV am 31. März 1976 erloschen, weil er bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden sei. Die Vorschrift lautet:

"Der Urlaubsanspruch erlischt drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, daß er



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erfolglos geltend gemacht wurde oder daß Urlaub aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit nicht genommen werden konnte."

2. Dem Anspruch für 1976 stehe die Ausschlußfrist des § 16 Ziff. 2 b, Ziff. 3 und Ziff. 5 MTV entgegen. Die Vorschriften lauten:

"...

2. Der Arbeitnehmer hat das Recht, Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb folgender Fristen geltend zu machen:

- a) Ansprüche auf Zuschläge für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung,
- b) alle übrigen Ansprüche innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit.

3. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Fristen geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der Anspruchsberechtigte trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert war, diese Fristen einzuhalten.

5. Bleibt die Geltendmachung erfolglos, so tritt der Ausschluß nicht ein. Vielmehr gilt dann die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Ziffer 9 BGB. Sie beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist."

Außerdem sei das Verlangen nach Urlaubsabgeltung für 1976 rechtsmißbräuchlich. Der Kläger sei nach der fristlosen Kündigung und auch nach Verkündung des arbeitsgerichtlichen Urteils vom 30. März 1976 von der Arbeit freigestellt gewesen. Er habe daher bis zum 30. Juni 1976 genug Zeit gehabt, den Urlaub in Gestalt der Freizeit zu nehmen. Dies habe er nicht getan; damit habe er die Verwirklichung des Freizeitanspruchs bewußt verhindert.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger den Abgeltungsanspruch für den Urlaub des Jahres 1976 zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und hat auf die Berufung des Klägers der Klage auch hinsichtlich des Abgeltungsanspruchs für 1975 stattgegeben.



Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der völligen Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Urlaubsabgeltungsanspruch aus dem Jahr 1975.

Insoweit ist dem Urteil des Landesarbeitsgerichts jedenfalls im Ergebnis beizutreten. Das Landesarbeitsgericht prüft, ob der Abgeltungsanspruch an der Ausschlußfrist des § 10 Ziff. 8 MTV scheitere. Dabei geht es von der grundsätzlichen Anwendbarkeit dieser Norm aus und meint, der Kläger habe den Anspruch im Sinne der genannten Norm mit der Kündigungsschutzklage rechtzeitig geltend gemacht.

Es ist aus Rechtsgründen unzulässig, dem Kläger den Verfall des Urlaubs- bzw. Abgeltungsanspruchs für 1975 auf Grund des § 10 Ziff. 8 MTV entgegenzuhalten. Die Vorschrift hat ausschließlich urlaubsrechtliche Bedeutung und ist rechtlich von allgemeinen tariflichen Ausschlußfristen, wie sie auch in § 16 MTV enthalten sind, zu unterscheiden. Der typische urlaubsrechtliche Sinn und Zweck des § 10 Ziff. 8 MTV ist es, den Arbeitnehmer zu veranlassen, den Anspruch auf Urlaub möglichst im laufenden Kalenderjahr, spätestens aber bis zum 31. März des folgenden Jahres, zu verwirklichen; es soll der sog. Hortung des Urlaubs entgegengetreten werden (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 3 BUrlG Rechtsmißbrauch, zu Nr. 3 der Gründe). Für den Kläger kam eine Hortung von Urlaubsfreizeit nicht in Frage, weil die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt und damit eindeutig zum Ausdruck gebracht hatte, sie werde den Anspruch auf Urlaubsfreizeit nicht mehr erfüllen. Hätte der Kläger nach der fristlosen Kündigung Urlaubsfreizeit verlangt, so hätte ihm die Beklagte folgerichtig die Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund der fristlosen Kündigung entgegengehalten. Der Tatbestand der erfolglosen Geltendmachung im Sinne des § 10 Ziff. 8 MTV lag damit vom Zeitpunkt der fristlosen Kündigung an offen zu Tage. Vom Standpunkt der Beklagten aus kam nur eine Abgeltung des



restlichen Urlaubs aus dem Jahre 1975 in Frage. Es ist daher sinnwidrig, wenn die Beklagte dem Kläger vorhält, er hätte sich um die fristgemäße Verwirklichung des Freizeitanspruchs bis zum 31. März 1976 bemühen müssen.

Nur nach der allgemeinen tariflichen Ausschlußfrist des § 16 MTV ist zu beurteilen, ob der Abgeltungsanspruch des Klägers für 1975 erloschen ist oder nicht; dabei ist auszugehen von § 16 Ziff. 2 b MTV, wonach alle übrigen Ansprüche innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit geltend zu machen sind. Nach dieser Vorschrift ist der Abgeltungsanspruch für 1975 nicht verfallen, so daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts sich im Ergebnis als richtig erweist. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

a) Der Abgeltungsanspruch für 1975 ist erst mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses am 30. Juni 1976 entstanden und ist daher mit dem Schreiben des Klägers vom 2. August 1976 rechtzeitig geltend gemacht worden. Für den Kläger bestand kein Anlaß, sich vor dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses um die Abgeltung des Urlaubs zu bemühen; er verhielt sich im Gegenteil urlaubsgerecht, wenn er dies unterließ. Er durfte darauf vertrauen, daß die Beklagte bei einem Erfolg der Kündigungsschutzklage den restlichen Urlaubsanspruch aus 1975 in Gestalt der Freizeit erfüllen würde, wenn auch möglicherweise erst nach dem 31. März 1976. Freizeit hat allgemein Vorrang vor der Abgeltung. Auch die Beklagte durfte bei dieser Rechtslage nicht annehmen, der Kläger werde, solange das Kündigungsschutzverfahren lief, Abgeltung des Urlaubs für 1975 fordern. Außerdem war die Höhe des Gesamturlaubsanspruchs für 1975 wegen der durchgängigen Zwölfteilung des tariflichen Urlaubs im Austrittsjahr nach § 10 Nr. 3 MTV (vgl. unter b) ungewiß; hatte der Kläger mit der Kündigungsschutzklage Erfolg, so konnte er einen höheren Urlaubsfreizeitanspruch und damit auch eine höhere Urlaubsabgeltung erwarten. Der Gesamturlaub würde im Falle der fristlosen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses entgegen § 7 Abs. 2 BUrtG aufgeteilt werden, wenn



- 6 -

man den Arbeitnehmer dazu nötigen wollte, seine Urlaubsansprüche jedenfalls bis zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung abzurechnen – was nur unter dem Gesichtspunkt der Abgeltung möglich wäre – und im Falle des Erfolgs der Klage den nach der Kündigung entstehenden weiteren Urlaubsanspruch gesondert abzuwickeln.

b) Überdies hat der Kläger mit der Kündigungsschutzklage selbst den Verfall des Urlaubsanspruchs verhindert. Nach der Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Juni 1976 (AP Nr. 56 zu § 4 TVG Ausschußfristen, bestätigt durch Urteil vom 26. März 1977, AP Nr. 59 aaO) wahrt die Kündigungsschutzklage eine tarifliche Ausschußfrist, die nur einfache oder schriftliche Geltendmachung verlangt, hinsichtlich solcher Ansprüche des Arbeitnehmers, die vom Ausgang des Kündigungsschutzprozesses abhängen; das ist ausdrücklich auch auf Urlaubsteilansprüche erstreckt worden, die nach der Erhebung der Kündigungsschutzklage entstehen. Der erkennende Senat tritt den Grundsätzen dieser Entscheidung bei. Daraus ergibt sich folgendes:

Der MTV zwölftelt den Jahresurlaub im Austrittsjahr nach Monaten des Bestehens des Arbeitsverhältnisses (§ 10 Nr. 3 MTV). Der Teilurlaubsanspruch des Klägers für Dezember 1975 war vom Ausgang des Kündigungsschutzprozesses abhängig und ist daher mit der am 3. Dezember 1975 erhobenen Kündigungsschutzklage gewahrt worden, da die Tarifausschlußnorm nur formlose Geltendmachung verlangt. Der Teilurlaub für die Zeit vor dem 18. November 1975 war zwar vom Schicksal des Kündigungsschutzprozesses unabhängig. Wie bereits der Fünfte Senat aaO ausgesprochen hat, bildet der Jahresurlaub aber eine Einheit, die sich nicht in einzelne Monatsbestandteile auflösen läßt. Das monatsweise Verlangen nach Teilurlaub ist nach § 7 Abs. 2 BUrlG unzulässig, im Arbeitsleben unüblich und wird vom Arbeitnehmer nicht erwartet. Daraus ist zu folgern, daß die Geltendmachung des Urlaubsteils, der vom Ausgang des Kündigungsschutzverfahrens abhängig war,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

auch den Teil erfaßt, dessen Schicksal hiervon nicht berührt wird. Danach kann der Urlaubsanspruch für 1975 nicht gemäß § 16 Ziff. 2 MTV verfallen sein.

2. Urlaubsabgeltungsanspruch für 1976

Auch hinsichtlich der Abgeltung des Urlaubs aus dem Jahre 1976 ist dem Landesarbeitsgericht zu folgen. Dieser Abgeltungsanspruch kann schon deshalb nicht von der Verfallklausel des § 16 MTV erfaßt werden, weil er erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. Juni 1976 entstanden ist. Die Geltendmachung vom 2. August 1976 ist daher in jedem Falle rechtzeitig.

Entgegen der Ansicht der Revision ist das Verlangen des Klägers auf Abgeltung des Urlaubs für 1976 nicht rechtsmißbräuchlich. Der Kläger hat es vom Zeitpunkt der fristgemäßen Kündigung an nicht unterlassen, sich um die Verwirklichung der Urlaubsfreizeit für 1976 zu bemühen. Zwar kann ein solches Verhalten einer bewußten Verhinderung der Verwirklichung des Urlaubsfreizeitanspruchs gleichkommen und zum Verlust des Urlaubsfreizeitanspruchs führen (BAG AP Nr. 3 zu § 7 BUrlG Abgeltung). Dies würde hier die Kenntnis des Klägers voraussetzen, daß die Beklagte gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 30. März 1976 kein Rechtsmittel einlegen werde. Allein dann hätte der Kläger von dem unangefochtenen Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses in der Zeit ab 28. April - dem Tag der fristgemäßen Kündigung - bis 30. Juni 1976 ausgehen können und eventuell Urlaubsfreizeit verlangen müssen. Von einer solchen Kenntnis des Klägers ist jedoch in der Revisionsinstanz nicht auszugehen. Das arbeitsgerichtliche Urteil vom 30. März 1976, das der Kündigungsschutzklage stattgegeben hat, ist ihm erst am 9. Juli 1976 zugegangen. Das Vorbringen der Revision, die Beklagte habe alsbald nach dem 30. März 1976 erkennen lassen, sie werden gegen das ihr ungünstige Urteil vom 30. März 1976 kein Rechtsmittel einlegen, ist neu und kann in der Revisionsinstanz nicht beachtet werden. Es stützt sich übrigens auch nicht auf Tatsachen, sondern wird allein damit begründet, daß der Kläger aus dem Zugang des Schreibens mit der ordent-



lichen Kündigung habe entnehmen müssen, die Beklagte werde an der fristlosen Kündigung nicht weiter festhalten. Ein solcher Schluß läßt sich aus dem Zugang eines Kündigungsschreibens allein nicht ziehen. Daher kann es aus dem von der Beklagten angeführten Grund nicht rechtsmißbräuchlich sein, daß der Kläger vor dem 30. Juni 1976 nichts getan hat, um Urlaub in Gestalt der Freizeit zu erhalten.

Damit war die Revision insgesamt zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Roeper

Karl Heinz Drews

Michels

